

Max Mustermann
Musterstraße 11
73560 Böbingen

Böbingen, den 11.02.2024

Mitgliederversammlung, Satzungsänderung/Neufassung

Sehr verehrtes Vereinsmitglied,

hiermit möchten wir Dich zu unserer Mitgliederversammlung -Vereinsjahr 2023 – am **16.03.2024 um 18.00Uhr** in die SGV-Halle in Böbingen herzlich einladen.

Ein wichtiger Tagesordnungspunkt wird die Beschlussfassung/Abstimmung der Neufassung der Satzung des Vereins sein. Darauf möchten wir hiermit besonders hinweisen.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

- Begrüßung / Totenehrung / Jahresrückblick
- Bericht 1. Vorsitzende
- Bericht 2. Vorsitzender
- Bericht Finanzen
- Bericht Kassenprüfer
- Bericht Schriftführerin
- Bericht Bewirtschaftung
- Berichte der Abteilungen
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung Neufassung Satzung SGV Böbingen
- **Beschlussfassung über die Neufassung der Satzung SGV Böbingen**
- Wahlen
- Termine / Vorschau
- Anträge / Verschiedenes
- Schlusswort

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis spätestens 09.03.2024 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Einlass ab 17.30Uhr.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Satzungsänderung / Neufassung der Satzung

Warum?

Die aktuell geltende SGV Satzung vom 07. August 1955 ist in vielen Punkten nicht mehr stimmig, nicht mehr aktuell sowie nicht mehr zeitgemäß. Diesbezüglich bürgt sie rechtliche Unsicherheiten.

Mit der Ortsteil-Zusammenlegung von Ober- und Unterböbingen musste im Jahr 1981 eine Satzungsänderung in Bezug des Vereinsnamens, SGV Oberböbingen mit dem Zusatz **“Sitz Böbingen an der Rems“** vorgenommen werden.

Bereits mehrere Vorstände und Beiratsmitglieder haben sich in den vergangenen Jahren mit einer Neufassung der Satzung beschäftigt.

Aus diesen vorgearbeiteten Entwürfen ist die nun beigefügte beschlussfähige Neufassung entstanden.

Mit großer Hilfe und Unterstützung von Notar Dr. Philipp Kienzle, wurde sie komplett neu verfasst und vorab dem Amtsgericht zur Prüfung bereits vorgelegt.

Eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist nun notwendig um diese Satzung neu zu verankern.

Die wichtigsten Änderungen/Anpassungen in kürze:

- Name des Vereins: Sport- und Gesangverein **Böbingen** 1920 e.V.
- Zweck des Vereins: - gemeinnützige Zwecke - , Mitaufnahme der **Ehrenamtszuschüsse** sowie die **Übungsleiterentschädigungen**
- Vorstand: besteht aus: **dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern**
- Vorstandssitzungen: Mitaufnahme „**Online-Sitzung**“ u. „**Hybrid-Sitzung**“
- Mitgliedsbeiträge: **SEPA-Lastschriftmandat**

Die restlichen Punkte wurden im Wesentlichen weitest gehend übernommen, lediglich juristisch neu formuliert.

Beiliegend:

- aktuell gültige Satzung v. 07. August 1955, Seite 3-7
- Satzungsänderung vom 24. Januar 1981, Seite 8
- **Neufassung Satzung SGV Böbingen, Seite 9-17**

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Timo Zimmermann, 2.Vorsitzende

Mobil: +49(171 8763917)

Mail: timo.zimmermann@sgvboebingen.de

Homepage: www.sgvboebingen.de

S a t z u n g

Nr. 1 *Statuten o. R. V.*

Der Verein führt den Namen Sport- und Gesangverein Oberböbingen und hat seinen Sitz in Oberböbingen. Er wurde im Jahre 1920 gegründet. Er verfolgt durch die Förderung und Pflege des Sports, Chorgesangs und der Geselligkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nr. 2

Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ausübenden (aktiven) Mitgliedern
2. fördernden (passiven) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluß des Ausschusses. Jedes neu aufgenommene Mitglied des Ausschusses erhält die Satzung des Vereins.

Nr. 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
2. Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
3. Vortrag von Wünschen und Anträgen, sowie Anbringung von Beschwerden, die schriftlich zur Kenntnis des Ausschusses gebracht werden müssen.
4. Berufung gegen Beschlüsse des Ausschusses
5. Vorschlagsrecht

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. Die ausübenden (aktiven) Mitglieder haben an allen Übungsabenden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieses Beitrages befreit. Der Ausschuss ist ermächtigt, in besonderen Fällen den Jahresbeitrag zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt ist nur auf den Schluß eines Kalenderjahres ~~und nur nach vollständiger Bezahlung etwa rückständiger Beiträge~~ zulässig. Satzungen sind zurückzugeben.

Die Ausschließung kann durch den Ausschuß erfolgen, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.

Nr. 3 a

Etwalge Gewinne aus den Einnahmen und Veranstaltungen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Nr. 3 b

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr. 4

Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch:

1. den Vorsitzenden des Vereins
2. den Ausschuß des Vereins
3. die Mitgliederversammlung

Nr. 5

Der Vorsitzende des Vereins

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er führt den Vorsitz in den Mitglieder-, sowie in den Ausschußsitzungen. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter vertreten ohne dies nach außen nachzuweisen.

Nr. 6

Der Ausschuß des Vereins

Der Ausschuß des Vereins setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Vereins
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Chorleiter
6. 4 Beisitzern

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Chorleiters wird jährlich bei der Generalversammlung der halbe Ausschuß neu gewählt.

Nr. 7

Geschäftskreis des Ausschusses

Der Ausschuss leitet den Verein, wacht über die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Ausschuss sind insbesondere übertragen:

1. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
2. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Prüfung der Jahresrechnung
4. die Feststellung des Voranschlags
5. die Anstellung und Besoldung des Chorleiters
6. die Beschlussfassung über die Ausgaben
7. die Beratung und Beschlussfassung über die von den Mitgliedern des Vereins gestellten Anträge.

Nr. 8

Beschlüsse des Ausschusses

Zur Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Beschlüsse des Ausschusses ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Nr. 9

Der Chorleiter ist Berater des Ausschusses in allen musikalischen Fragen. Die musikalische und gesangliche Durchführung der Vereinsveranstaltungen liegt in seinen Händen.

Nr. 10

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht der Vereinsvorsitzende selbst erledigt. Er fertigt über alle Sitzungen und Verhandlungen eine Niederschrift, welche von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Nr. 11

Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben zu leisten. Diese bedürfen der vorherigen Anweisung durch den Vorsitzenden. Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist jährlich Rechnung zu legen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Nr. 12

Die von den Mitgliederversammlung gewählten Revisoren haben das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen. Sie müssen diese Prüfung mindestens jährlich einmal durchführen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Nr. 13

Geschäftskreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Rechte vorbehalten:

1. Wahl des Ausschusses
2. Entgegennahme des Jahresberichts

3. Genehmigung der Jahresrechnung
4. die Entlastung des Kassiers und des Ausschusses
5. die Entscheidung über die Berufungsanträge wegen Ausschließung von Mitgliedern.
6. die Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder
7. die Festlegung und Abänderung der Satzung
8. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

Nr. 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr, möglichst in den ersten 3 Monaten, statt.

Nr. 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Ausschuss nach Bedarf einberufen. Außerdem muß der Ausschuss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Nr. 16

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Ausschuss. Sie muß den Mitgliedern unter Mitteilung der Tagesordnung 8 Tage zuvor schriftlich oder durch Anschlag an der Vereinstafel bekanntgegeben werden.

Nr. 17

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Nr. 18

Leitung der Verhandlung

Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden bez. seinem Stellvertreter zu.

Nr. 19

Abstimmung

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im übrigen die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung ist geheim, sie kann durch Zuruf geschehen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Nr. 20

Satzungsänderung

mittels Handzettel
anwesende Mitglieder

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

Nr. 21

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen durch eine Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend sind, und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist innerhalb eines Vierteljahr nach dem Zeitpunkt der ersten Mitgliederversammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Dachorganisation zu, welcher der Verein angehört, falls diese vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt ist. Diese hat das Vermögen treuhänderisch 10 Jahre zu verwalten. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein unter dem Namen "Sport- und Gesangsverein Oberböblingen" gründen, der die gleichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen auszuhandigen, falls er nach Ansicht der Treuhänderin lebensfähig besitzt. Andernfalls wächst das Vermögen der Treuhänderin zu.
4. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen des Vereins bei dessen Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts wirksam werden.

Nr. 22

Die z. Z. im Bau befindliche Halle soll für jetzt und alle Zukunft für sportliche und kulturelle Veranstaltungen des Vereins dienen.

Beschlossen: Oberböblingen, 7. August 1955, Generalversammlung

1. *Blug*
2. *Signario*
3. *Innenmann*
4. *Borthe*
5. *Bronner*
6. *Herrwig*
7. *Bronner*

- § 3 Mitgliedschaft (AustriA)
geändert bei der Generalversammlung
am Samstag den 14. Januar 1956
- 1) *Signario*
 - 2) *Blug*
 - 3) *Innenmann*
 - 4) *Borthe*
 - 5) *Herrwig*
 - 6) *Bronner*
 - 7) *Bronner*

43

SGV Oberböbingen 1920
Sitz Böbingen/Rems

GENERALVERSAMMLUNG 1981

Satzungsänderung

Durch die Zusammenlegung der früheren Ortsteile Oberböbingen und Unterböbingen zu der Gemeinde Böbingen/Rems wurde auch eine Namensänderung für den SGV erforderlich. Vorstand Richard Maier erläuterte die Gründe dafür.

Mit 60 Ja-Stimmen wurde folgender Neubenennung zugestimmt:

Sport- und Gesangverein Oberböbingen 1920
Sitz Böbingen /Rems

Böbingen, 24. Feb. 1981
Richard Maier
Schriftführer

— Gefertigt am _____
— Vorstehende Abschrift beglaubigt —
Schwäbisch Gmünd, den 09. 4. 81



U. ...
Just. Ang.

Satzung des Sport- und Gesangverein Böbingen 1920 e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Sport- und Gesangverein Böbingen 1920 e.V.

(2) Sitz des Vereins ist Böbingen an der Rems.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports und der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Durchführung kultureller Veranstaltungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Hierzu ist auch die Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG sowie die Übungsleiterentschädigung nach § 3 Nr. 26 EStG im gesetzlichen Rahmen zu rechnen.

(3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, hat jedoch Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Aufwendungen. Der Vorstand kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Beiratsmitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen, im Übrigen ist dem Auszuschließenden vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Der Vorstand kann jede natürliche Person, die sich besonders um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Mitgliederversammlung kann allgemein festlegen, dass ein Mitglied nach einer bestimmten Mitgliedsdauer zum Ehrenmitglied wird.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Scheidet ein Mitglied während des laufenden Wirtschaftsjahres aus, so ist eine Erstattung von Beiträgen, die für das laufende Wirtschaftsjahr im Voraus erbracht wurden, ausgeschlossen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.
- (3) Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder eines Teiles länger als sechs Monate im Verzug befindet.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und weiteren Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Vorstandsmitglieder oder einzelne von ihnen von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise befreit werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur erfolgreichen Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während

der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

- (4) Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 7

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
- e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.

- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Vorstandssitzungen können auch in der Weise stattfinden, dass – alle Vorstandsmitglieder zu einer rein virtuellen Sitzung zusammentreten („Online-Sitzung“) oder – einzelne Vorstandsmitglieder an der Sitzung ohne Anwesenheit an einem Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte, insbesondere ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben („Hybrid-Sitzung“). Es kann auch gestattet werden, dass einzelne Vorstandsmitglieder ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimme spätestens bei Beschlussfassung in Textform abgeben („Fernabstimmung“). Für Beschlüsse, bei denen sie ihre Stimme abgegeben haben, gelten sie als anwesend. Die Art der Sitzung und die Möglichkeiten der Sitzungsteilnahme sowie die Einzelheiten des Verfahrens sind spätestens bei der Ladung zur Sitzung mitzuteilen.
- (6) Über die Entlastung des Vorstandes ist auf dessen Antrag in der Mitgliederversammlung Beschluss zu fassen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- (a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - (b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - (c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages,
 - (e) Erhebung und ggf. Fälligkeit sowie Höhe etwaiger Gebühren,
 - (f) Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - (h) Entlastung des Vorstands,
 - (i) sonstige, in dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragene Aufgaben.

- (2) Einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung, -als reine Präsenzversammlung, des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in Ausnahmefällen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben auch virtuell oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein sowie durch Anschlag an der Vereinstafel unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 11

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem anderen Vereinsmitglied oder einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Soll die Mitgliederversammlung jedoch über die Auflösung des Vereins beschließen, so ist sie nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. (§13)
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - (a) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung,
 - (b) die Änderung der Satzung,
Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
- die Auflösung des Vereins. (§13)
- (5) Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen werden ebenfalls nicht mitgezählt; sie gelten als nicht abgegeben. Eine Enthaltung liegt vor, wenn bei offener Abstimmung die Stimme als Enthaltung abgegeben wird, bei schriftlicher Abstimmung, wenn der Stimmzettel unverändert abgegeben oder als Enthaltung gekennzeichnet wird.

- (6) Das Stimmrecht kann entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden können nur andere Vereinsmitglieder. Die Bevollmächtigung kann nicht allgemein, sondern nur beschränkt auf die jeweilige Mitgliederversammlung erteilt werden. Die Bevollmächtigung ist schriftlich nachzuweisen. Untervollmacht kann nicht erteilt werden. Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei Vollmachtgeber gleichzeitig vertreten.
- (7) Noch nicht volljährige Mitglieder können nach Vollendung des 14. Lebensjahres mit Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters stimmberechtigt sein. Die schriftliche Zustimmung ist spätestens bei der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

§ 12

Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für deren Wahl, Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder entsprechend. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Herrscht in der Versammlung mangels ausreichender Mitgliederpräsenz keine Beschlussfähigkeit, so ist binnen einer Frist von drei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf auch in der weiteren Versammlung der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Böbingen an der Rems. Diese hat das Vermögen treuhänderisch 10 Jahre zu verwalten. Sollte sich innerhalb dieser Zeit ein neuer Verein unter dem in §1 (1) geführtem Namen gründen, der die gleichen Zwecke auf gemeinnütziger Grundlage wie der aufgelöste Verein verfolgt, so ist diesem Verein das Vermögen auszuhändigen, falls er nach Ansicht der Treuhänderin Lebensfähigkeit besitzt. Andernfalls geht das Vermögen der Treuhänderin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu.
- (3) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

.....

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung des Vereins am 16. März 2024 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 07. August 1955 mit Änderung v. 24.01.1981.

Böbingen den 16. März 2024